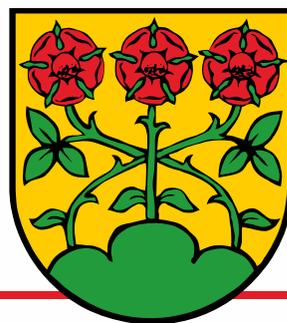


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 25

Donnerstag, 18. Juni 2020



www.eberdingen.de



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE



Zertifikat

Die

GEMEINDE EBERDINGEN

schützt mit dem Projekt

„SANIERUNG DER STRAßENBELEUCHTUNG“

das Klima.

Insgesamt werden hierdurch 838 TONNEN CO₂ eingespart.

Das Projekt wurde durch die Nationale
Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert.

Berlin, April 2020

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 25.06.2020 um 19.30 Uhr in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13 statt
- Verordnung der Landesregierung über infektiöschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)
- Grundsteuer für die Jahreszahler zum 01.07.2020 fällig
- Wasserzins und Abwassergebühren zum 30.06.2020 fällig

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen.
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme:
wds@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Notdienste

Notrufe

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)
Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07.00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 20.06. / Sonntag, 21.06.**

Dr. Treiber, 71735 Eberdingen-Nussdorf, Tel. 0172/6286629

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Montag, 06.07.2020, 17.30-19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm)

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 20.06. / Sonntag, 21.06.**

Eckstädt, Galina / Körner, Ruth / Klein, Tanja

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter
www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 19.06.** Enz Apotheke, Vaihingen (Enzweihingen), Vaihinger Str. 4, Tel. 07042/5431
- 20.06.** Löwen Apotheke, Mühlacker (Dürrenz), Hofstr. 4, Tel. 07041/3570
- 21.06.** Kloster-Apotheke, Horrheim, Klosterbergstr. 42, Tel. 07042/3058
- Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027
- 22.06.** Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100
- 23.06.** Sonnen-Apotheke, Mühlacker-Enzberg, Kieselbronner Str. 14, Tel. 07041/6130
- 24.06.** Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, Tel. 07042/3768100
- 25.06.** Kloster-Apotheke, Horrheim, Klosterbergstr. 42, Tel. 07042/3058

Sonderausstellung im Keltenmuseum „Steinzeitdorf und Keltengold“

„Es ist eine Art Familienzusammenführung“, sagt Landeskonservator Dr. Jörg Bofinger. Drei sozial hochgestellte Frauen aus der Mitte des 6. Jahrtausends vor Christus gesellen sich in einer Ausstellung zum Hochdorfer Keltenfürsten. In einer Vitrine werden aber auch die Funde aus den jungsteinzeitlichen Gräbern aus Hochdorf gezeigt. Museumsleiter Prof. Dr. Thomas Knopf kann aus Spuren aus einem Darrofen sogar eine Bierproduktion nachweisen. „So gibt es seit dem 5. Jahrtausend vor Christus Bier in Hochdorf. „Jungsteinzeitlich herb.“ „Steinzeitdorf und Keltengold.“ Archäologische Entdeckungen zwischen Alb, Neckar und Enz“ lautet der Titel einer neuen Ausstellung des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart und des Keltenmuseums Hochdorf. Die Ausstellung, die bis zum 6. Januar 2021 besucht werden kann, präsentiert Ergebnisse und Funde der Ausgrabungen am Hegelesberg in Kirchheim unter Teck. Ergänzt werden die Ausstellungsstücke um wichtige Vergleichsfunde aus zwei reich ausgestatteten frühkeltischen Frauengräbern der Region (Ditzingen-Schöckingen und Esslingen-Sirnau) und örtlichen Funden der Jungsteinzeit. Hochdorf selbst ist nicht nur wegen des berühmten frühkeltischen Fürstengrabs ein wichtiger Fundort. Auch aus der Jungsteinzeit kennt man besondere Funde. So ergänzen ein seltener jungsteinzeitlicher Grabfund ebenso wie Gefäße aus einer Steinzeit-Siedlung die Ausstellung im Keltenmuseum. Steinzeitdörfer wurden in Hochdorf im Zuge der Ausgrabung des Fürstengrabhügels beziehungsweise einer frühkeltischen Siedlung im Bereich des Museums entdeckt. „Gräber der frühesten bäuerlichen Kultur in Südwestdeutschland sind eine archäologische Besonderheit und so kann die Ausstellung durch bedeutende lokale Funde und Befunde ergänzt werden“, betonte Museumsleiter Thomas Knopf am Mittwoch bei der Eröffnung. Die Funde der Schussenrieder Kultur lassen nach Recherchen von Knopf die älteste Bierherstellung vermuten. In einem sogenannten Darrofen wurden eine Schicht Getreide und getrocknete Äpfel entdeckt. Durch die mäßige Wärme könnte das Getreide zum Keimen gekommen sein – der erste Weg zur Bierherstellung. Im Vorfeld der Erschließung eines knapp sieben Hektar großen Gewerbegebiets südwestlich der Stadt Kirchheim unter Teck waren in den Jahren 2014 und 2015 großflächige Ausgrabungen durchgeführt worden. Dabei kamen erstmals neue Dokumentationstechniken zum Einsatz, die es ermöglichen, in kurzer Zeit große Flächen aus der Luft hochpräzise zu vermessen. Die Archäologen des LAD untersuchten in der Flur Hegelesberg in Kirchheim eine Siedlung der Linearbandkeramik, der ältesten jungsteinzeitlichen Kulturgruppe in Südwestdeutschland. Neben den Siedlungsspuren aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrtausends vor Christus in Form von über 20 Langhäusern konnten dort auch unerwartet jüngere Befunde nachgewiesen werden. Der Fund eines Grabes einer reich mit Goldschmuck

ausgestatteten keltischen Frau (circa Mitte des 6. Jahrhunderts vor Christus) kann als kleine Sensation bezeichnet werden. Diese Frau – es gab keine Knochenhaltung – ist rund 50 Jahre älter als der Hochdorfer Keltenfürst. Neben dieser mit großem Aufwand geborgenen Grabausstattung werden auch zwei weitere, mit exotischen Materialien ausgestattete Frauengräber von anderen Fundstellen in der Ausstellung gezeigt. Die Gräber werfen ein Schlaglicht auf die Bestattungssitten sozial höhergestellter Frauen in der ausgehenden Hallstattzeit. Sowohl die flächig freigelegte jungsteinzeitliche Siedlung als auch das neu entdeckte Grab der älteren Eisenzeit und die Reste einer spätkeltischen Siedlung von Kirchheim unter Teck lassen erkennen, welche Bedeutung die bereits in vorgeschichtlicher Zeit besiedelte Landschaft im Umfeld der markanten Höhen von Teck und Limburg hatte. Dr. Jörg Bofinger betonte: „Funde aus der Jungsteinzeit und das goldreiche Grab der Dame von Kirchheim stellen archäologische Highlights in der Region dar. Wir freuen uns, dass die interessanten Funde vom Hegelesberg nun auch in Hochdorf, einem der prominentesten Fundorte der keltischen Archäologie Südwestdeutschlands, der interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden können.“ Auch Eberdingens Bürgermeister Peter Schäfer zeigte sich bei der Ausstellungseröffnung sichtlich angetan von den Funden aus dem Grab von Kirchheim: „Es freut mich, dass wir in Hochdorf Gastgeber für die keltische Dame von Kirchheim sein dürfen und somit ein Highlight archäologischer Ausgrabungen in Baden-Württemberg präsentieren können.“

Bericht: VKZ



v.l.n.r.: Dr. Jörg Bofinger, Prof. Dr. Thomas Knopf, Bürgermeister Peter Schäfer
Foto: VKZ

Freibad bleibt 2020 geschlossen



Die Gemeindeverwaltung hat mit Zustimmung des Gemeinderats zur vergangenen Sitzung entschieden, dass das Freibad Eberdingen im Jahr 2020 geschlossen bleibt. Nach intensiven Überlegungen ist man zu dem Schluss gekommen, dass eine Öffnung des Freibades aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Neben den viel zu geringen notwendigen räumlichen Abständen und den technischen Anforderungen an ein Online-Ticketsystem, stellt auch der zusätzliche Personalbedarf ein großes Problem dar. Außerdem können die gesetzlichen Anforderungen aufgrund der baulichen Beschaffenheit unserer Becken und Außenanlagen nicht eingehalten werden. Da durch die umfangreichen Wasserversorgungsarbeiten (Erneuerung Quelle, Quellableitung und Versorgungsleitungen Mönchswiesen und Freibad) das Freibad im Zeitraum Ende Juli bis Anfang September in weiten Teilen Baustelle ist, kann weder Bade- noch Freizeitbetrieb stattfinden.

Sollten die Corona-Einschränkungen bis zur nächsten Saison wieder gelockert werden, steht der Öffnung an Pfingsten 2021 nichts mehr im Wege.

Ihre Gemeindeverwaltung



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 25.06.2020 um 19.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13 statt:

TOP 1 Bauanträge

1. Umbau des Schlosses Hochdorf in ein Seminar- und Bürogebäude, Hemminger Straße 4, Flst. Nr. 175 in Hochdorf
2. Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Panoramaring 24/1, Flst. Nr. 9759/1 in Nussdorf
3. Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Panoramaring 24, Flst. Nr. 9759 in Nussdorf
4. Wohnhausumbau, Erstellen von zwei Dachgauben und eines Edelstahlkamins, Scheffelstraße 6, Flst. 223/1 in Nussdorf
5. Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Flst. Nr. 996 u. 1000, Gewinn „Sandgrube“ in Eberdingen
6. Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Flst. Nr. 1010 u. 1014, Gewinn „Sandgrube“ in Eberdingen
7. Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Flst. Nr. 1008, Gewinn „Sandgrube“ in Eberdingen

TOP 2 Erweiterung und Modernisierung Feuerwehrgebäude Hochdorf

- Mitteilung der Ausschreibungsergebnisse der verschiedenen Baugewerke
- Vergabe der Arbeiten

TOP 3 Bebauungsplan „Sportgelände Rieter Weg – Erweiterung, 2. Änderung“, OT Hochdorf

- Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beteiligung Behörden/Träger öffentlicher Belange
- Entwurfsbilligung
- Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

TOP 4 Bebauungsplan „Seele-Hegenauweg, 6. Änderung“, OT Hochdorf

- Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beteiligung Behörden/Träger öffentlicher Belange
- Entwurfsbilligung
- Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

TOP 5 Wasserversorgung Eberdingen, Elektrotechnische Ausrüstung für die Aufbereitungsanlage

- Mitteilung der Ausschreibungsergebnisse
- Vergabe der Arbeiten

TOP 6 Einbau einer Klimaanlage im Kindergarten Pfaffenwald

- Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses
- Vergabe der Arbeiten

TOP 7 Keltenmuseum Hochdorf, Anbau eines Medienraums

- Beauftragung eines Architekten

TOP 8 Finanzzwischenbericht 2020

TOP 9 Neue Ortseingangsbeschilderung

TOP 10 Einwohnerfrageviertelstunde

TOP 11 Verschiedenes, Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Vorsitzender des Gemeinderats
Bürgermeister Peter Schäfer

Information zum aktuellen Sanierungsgebiet „Hochdorf“

Im derzeit in Durchführung befindlichen Sanierungsgebiet „Hochdorf“ in Eberdingen, stehen noch bis zum 30.04.2024 Fördermittel für private Modernisierungs- oder Abbruchmaßnahmen zur Verfügung.

Sofern private Grundstückseigentümer solche Maßnahmen beabsichtigen und einen Zuschuss beantragen wollen, bittet die Gemeindeverwaltung darum, dies möglichst bald in Angriff zu nehmen.

Beantragt werden können Fördermittel von Eigentümern, deren Grundstück und Gebäude im förmlich festgelegten Sanierungs-

gebiet liegen. Der Abgrenzungsplan ist dieser Mitteilung angefügt.

Die Gemeinde Eberdingen hat mit der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS), Ludwigsburg, einen Sanierungsbetreuer beauftragt, der Ihnen bei Fragen oder auch zur Vereinbarung eines unverbindlichen Besprechungstermins zur Verfügung steht. Dieser Termin ist für die Eigentümer kostenlos, Ansprechpartner ist der Projektleiter der WHS, Herr Dieter Ehlert (07141 16-757300, E-Mail dieter.ehlert@wuestenrot.de). Bei einem vereinbarten Beratungsgespräch kann dann gemeinsam mit der WHS erörtert werden, in welcher Form und in welchem Umfang private Maßnahmen durch Fördermittel vom Land und der Gemeinde Eberdingen unterstützt werden können.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamts (07042 799-306 oder -307) für Auskünfte zur Verfügung.

An dieser Stelle soll zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass - unabhängig von Sanierungszuschüssen - in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten auch steuerliche Sonderabschreibemöglichkeiten bei Modernisierungsmaßnahmen bestehen. Auch hierüber werden Sie gerne von der WHS informiert.

Siehe Plan auf Seite 5.

Wasserzins und Abwassergebühren

Abschlagszahlungen 2. Quartal 2020

Die Abschlagszahlungen für das 2. Quartal 2020 werden zum 30.06.2020 fällig. Die auf der Schlussrechnung 2019 ausgedruckten Abschlagsbeträge sind zum 30.06.2020 unaufgefordert an die Gemeindekasse zu überweisen. Dort wo ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Abschlagsbeträge zum 30.06.2020 abgebucht.

Die Mehrheit der Bürger nimmt inzwischen am Abbuchungsverfahren teil und spart sich so lästige Terminüberwachung und Mahngebühren. Ein SEPA-Lastschriftmandat können Sie entweder per E-Mail oder per Telefonanruf anfordern:

fabienne.hornickel@eberdingen.de roland.schuwerk@eberdingen.de
Tel. 07042 799309 Tel. 07042 799311

Veränderungen in Ihrem Haushalt oder Betrieb, welche die Bezugsverhältnisse beeinflussen, sollten Sie Frau Hornickel umgehend mitteilen. Wir werden dann im Einvernehmen mit Ihnen Ihre Teilzahlungen den neuen Verhältnissen anpassen. Ebenso sollten Sie Frau Hornickel bei einem Umzug (Verkauf) umgehend benachrichtigen, damit die Endabrechnung erstellt und der Wasserzins auf den neuen Eigentümer umgeschrieben werden kann.
Bürgermeisteramt

Grundsteuer- Jahreszahler

Zum 01.07.2020 wird die Grundsteuer für die Jahreszahler fällig

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den im zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid genannten Betrag unter Angaben des **Buchungszeichens** pünktlich an die Gemeindekasse zu überweisen.

Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird der Betrag zum 01.07.2020 abgebucht.

Bürgermeisteramt

Kämmerei- und Personalamt
-Steueramt-

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.





Gemeinde Eberdingen

Sanierungsgebiet
"Hochdorf"

Abgrenzungsplan
Sanierungssatzung

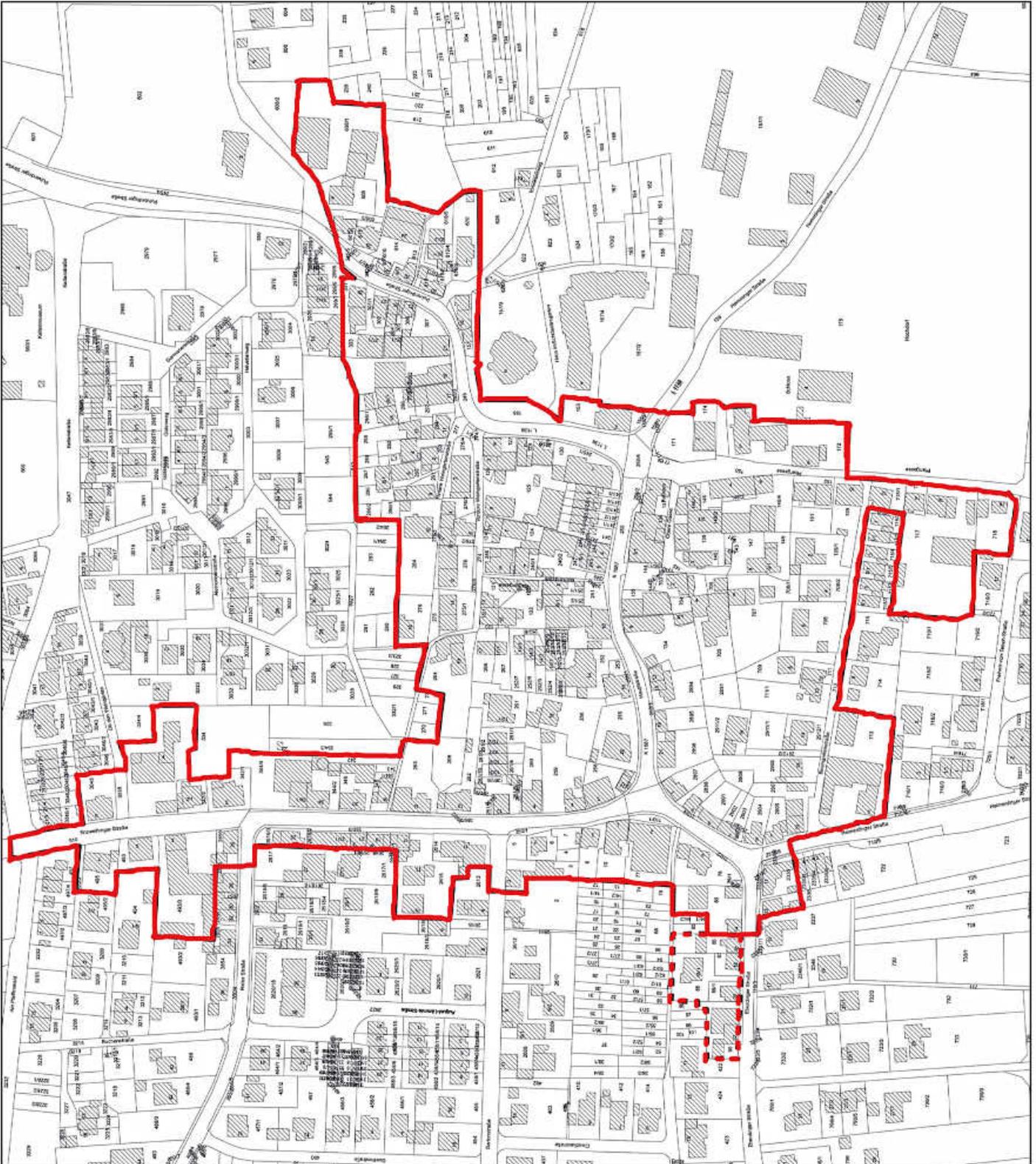
Legende

- Abgrenzung Sanierungsgebiet
- Abgrenzung 1. Erweiterung



Wüstenrot Haus- und Stachbau GmbH
wüstenrot
Wünsche werden Wirklichkeit.

April 2017





Die neue Corona-Verordnung ist am 10.06.2020 in Kraft getreten.

Es ergaben sich folgende Änderungen:

Die Corona-Verordnung des Landes wird mit Ausnahme des § 4a (Einrichtungen nach § 111a SGB V) bis einschließlich 30. Juni verlängert. § 4a tritt mit Ablauf des 14. Juni außer Kraft.

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder bis zu zehn Personen gestattet. Bisher durfte man sich im öffentlichen Raum nur mit den Personen eines weiteren Haushalts treffen.
- Bei Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen außerhalb des öffentlichen Raums dürfen sich jetzt bis zu 20 statt bisher nur zehn Personen aus mehreren Haushalten treffen oder ohne zahlenmäßige Beschränkung, wenn alle Personen miteinander verwandt sind.
- Das Sozialministerium kann nun auch Verordnungen für Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmenden erlassen.
- Die Verordnungsermächtigung für Hygienevorgaben für Bäder wird auf Saunen erweitert.
- Ab 15. Juni wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr wieder erlaubt, wenn und so weit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹ vom 9. Mai 2020 (in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
 untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schülern sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

- b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und



2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsrechte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des

Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung



1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoraten und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vor-

bereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.



- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und

- soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
 8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
 - (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
 - (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche



Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betreuungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.



§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 - entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 - entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
 - entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 - entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 - entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 - entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler

¹ *nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)*

² Tritt nach Artikel 2 der Dritten Änderungsverordnung mit Ablauf des 14. Juni außer Kraft.

Bürgerinformationen

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

19.06. zum 80. Geburtstag, Heidemarie Michel, Buchbergstr. 23/1

im Ortsteil Nussdorf

21.06. zum 80. Geburtstag, Gustel Wilhelm, Scheffelstr. 7
22.06. zum 70. Geburtstag, Brigitte Bäder, Schwarzwaldstr. 3
25.06. zum 90. Geburtstag, Ursula Heil,ENZstr. 1

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer



Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.
Bürgermeisteramt

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Dienstag bis Freitag

je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Samstag, sonn- und feiertags

durchgehend von 10:00 - 17:00 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr

mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- Es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt.
- Es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt.
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt.
- Besuchern/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden.

Müllabfuhr

Donnerstag 18.06. Restmüll + biogut + Restmüll 1100 L

Donnerstag 25.06. Biogut + Restmüll 1100 L

Schrittweise wieder zum Normalbetrieb: Wertstoffhöfe erweitern Öffnungszeiten

Die AVL kehrt an ausgewählten Wertstoffhöfen ab Dienstag, 2. Juni zu den regulären Öffnungszeiten zurück. Die Anlieferung ist vorerst weiterhin auf Privatkunden mit PKW beschränkt.

Die Wertstoffhöfe BOTTWARTAL in Steinheim, ELLENTAL in Bietigheim-Bissingen und WASSERTURM in Kornwestheim so-



wie HOFGUT MAUER in Korntal-Münchingen sind ab Dienstag, 2. Juni, für Privatkunden mit PKW (keine Anhänger oder Transporter) wieder zu den regulären Zeiten geöffnet.

Die Wertstoffhöfe NECKARTAL und TAMMERFELD in Ludwigsburg, der Wertstoffhof BURGHOF Plus in Vaihingen/Enz sowie SCHLOSSBERG in Bönnigheim bleiben vorerst geschlossen.

Privatkunden mit größeren Fahrzeugen oder PKW mit Anhänger, Gewerbebetriebe, Umzugsfirmen sowie private Anlieferer von mineralischen Abfällen wie Bauschutt können vorerst weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 07141 / 956 5205 (erreichbar von Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr) oder per E-Mail unter wertstoffhof.anmeldung@avl-lb.de auf die Wertstoffhöfe.

Anlieferer von mineralischen Abfällen wie Bauschutt können alternativ ab Dienstag, 2. Juni 2020 auch auf dem BAUWERTSTOFFHOF AM FROSCHGRABEN anliefern. Dieser ist ebenfalls wieder zu den regulären Zeiten geöffnet. Auf den Wertstoffhöfen gilt die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die AVL bitet darum, die Wertstoffhof-Karte mitzubringen. Kunden müssen weiterhin mit Wartezeiten rechnen. Wartende Kunden müssen sich in eine Autowarteschlange einreihen und im Auto bleiben, bis ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sie zur Anlieferung auf das Gelände winkt. Zu anderen Personen ist der Mindestabstand einzuhalten. Auf der Homepage der AVL www.avl-ludwigsburg.de sind die Öffnungszeiten und Annahmebedingungen der einzelnen Wertstoffhöfe zu finden. Ab Dienstag, 2. Juni, ist das ServiceCenter der AVL unter der Telefonnummer 07141 / 144 2828 von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 13 bis 17 Uhr, donnerstags von 13 bis 18 Uhr und per E-Mail unter servicecenter@avl-lb.de erreichbar.

Auftrag Zukunft.



Fundsachen

Im **OT Nussdorf**

- ein Spanngurt (Farbe orange)

Eigentumsansprüche können während der üblichen Sprechzeiten bei der Verwaltungsstelle im **OT Nussdorf** geltend gemacht werden.

Schulnachrichten

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz
Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Mit den aktuellen Verordnungen des Kultusministeriums werden die Auflagen für den Musikschulbetrieb weiter gelockert. Ab Montag, den 15.06. werden an der Jugendmusikschule Vaihingen unter strengen Hygiene- und Abstandsauflagen auch die Bläser und Sänger wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Der Unterricht in kleinen Gruppen (bis zu 10 Personen ohne Bläser bzw. 5 Personen bei Beteiligung von Bläsern) wird dann wieder erlaubt sein, wenn entsprechende Mindestabstände gewährleistet sind. Auch einige Ensembles können den Probebetrieb wieder aufnehmen.

Die Erfüllung der mit der Lockerung verbundenen Auflagen bedeutet für die Musikschulverwaltung eine große logistische Herausforderung im Hinblick auf die Raum- und Stundenplanung. Damit dies gelingt, ist ein hohes Maß an Flexibilität seitens der Lehrer, Schüler und Eltern bei der Planung gefordert. Dennoch freuen sich alle Beteiligten sehr über einen weiteren großen Schritt in Richtung „Normalbetrieb“ an der Musikschule. Nachdem Corona-bedingt unser Tag der offenen Tür leider nicht stattfinden konnte, möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit kostenloser Schnupperstunden hinweisen. Diese können gerne über das Sekretariat angefragt werden. Anmeldungen für das neue Schuljahr sind selbstverständlich auch jetzt schon möglich.

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Finanzamt Bietigheim-Bissingen

Ab Montag, 15.06.2020 ist die zentrale Informations- und Annahmestelle des Finanzamts Bietigheim-Bissingen wieder erreichbar. Das Finanzamt in der Kronenbergstraße ist bis auf Weiteres zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich bis 17:30 Uhr.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde ein umfassendes Hygienekonzept entwickelt. Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Die gebotenen Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften sind einzuhalten. Warteschlangen sollten weitestgehend vermieden werden. Auf die einzelnen Maßnahmen wird im Eingangsbereich des Finanzamts hingewiesen.

Darüber hinaus steht bei allen Finanzämtern ein elektronisches Kontaktformular zur Verfügung, das auf der Internetseite des Finanzamts zu finden ist.

BayWa



Im Gemeindegebiet finden demnächst über einzelnen Ackerflächen behördlich genehmigte Drohnenflüge statt.

Foto: © BayWa AG, Abdruck honorarfrei

Drohnenflüge zur biologischen Schädlingsbekämpfung im Gemeindegebiet

München - In den letzten Jahren hat sich der Maiszünsler, ein besonders hartnäckiger und gefräßiger Schädling, im Mais breitgemacht. Je nach Befall verursacht er Pilzkrankungen, Fäulnis und frühzeitiges Absterben der Maispflanze. So hat seine Verbreitung oft deutliche Ernteverluste zur Folge. Immer mehr Landwirte in Württemberg verzichten bei der Bekämpfung des Maiszünslers auf chemischen Pflanzenschutz, da es inzwischen eine sehr wirksame biologische Alternative gibt: den natürlichen Feind des Maiszünslers, die Schlupfwespe (Trichogramma). Die Eier des Nützlings parasitieren die Eigelege des Maiszünslers und führen so zur Dezimierung des Maiszünslerbestands.

Um die Trichogramma flächendeckend über dem Maisfeld ausbringen zu können, kommt häufig eine Drohne zum Einsatz. Die GPS-gesteuerte Drohne dient als Transportmittel für die Schlupfwespen-eier: Sie überfliegt das Feld nach vorab festgelegter Route und wirft in regelmäßigen Abständen automatisch Kapseln mit Schlupfwespen-eiern ab. Die Kapseln bestehen mehrheitlich aus Zellulose oder Maisstärke und werden auf natürlichem Wege abgebaut.

Etwa von Mitte Juni bis Anfang Juli werden in Ihrem Gemeindegebiet vorübergehend Drohnenflüge zur Maiszünslerbekämpfung zu beobachten sein. Hier die wichtigsten Fragen und Antworten:

Was genau macht die Drohne hier auf unserem Gemeindegebiet?

Die Drohne wirft über einer genau definierten Ackerfläche Kapseln aus Zellulose oder Maisstärke ab. Diese Kapseln enthalten Eier der Schlupfwespe. Die Schlupfwespe ist ein Nützling, der durch seine Eier den Maiszünsler parasitiert und den Befall dadurch dezimiert. Es handelt sich also um eine rein biologische und umweltschonende Schädlingsbekämpfung.

(Fortsetzung auf Seite 14)

**Wichtige Fernsprechanrufe,
Sprechzeiten usw.**

Gemeindeverwaltung **Tel. 7990**
Internet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergormeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung
Rathaus Eberdingen
Stuttgarter Str. 34,
71735 Eberdingen

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-
Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Durchwahlnummern
Bürgermeister 799 401
Sekretariat 799 402
Fax 799 466

Bauamt
Amtsleiter 799 306
Stellv. Amtsleiterin 799 307
Fax 799 477

Kämmerei und Personalamt
Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften 799 317
Steueramt (KAG-Beiträge) 799 308
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309
Kasse 799 311 Fax 799 488

Ordnungs- und Sozialamt
Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/ab-meldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455

Gemeindebauhof 819 9898
Fax 81 999 07

Wassermeister 0171 950 6490
stv. Wassermeister 0171 950 6518
Freibad und Kiosk
Öffnungszeiten: 9.30 - 19.30 Uhr
geöffnet in der Regel von Mai - September
Schwimmmeister 815 2247
Kiosk 370 743

Verwaltungsaußenstellen:
Hochdorf/Enz Hauptstraße 1, 71735 Eberdingen 7095
Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr
Fax 81 74 27

Nussdorf Martinstr. 13, 71735 Eberdingen 98 081
Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr
Fax 81 54 63

Keltenmuseum Hochdorf/Enz 78 911
Fax 370 744

Öffnungszeiten:
Di.-Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr
Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr
Mo. geschlossen

Ortsbücherei Eberdingen 799 208
Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz 87 14 18
Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf 94 01 68
Öffnungszeiten:
Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten
Eberdingen Arche Noah 7050
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145
Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64
Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50
Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen
Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0
Fax 87 14 22
Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0
Fax 97 05022
Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Hochdorf
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr 87 14 21

Nussdorf
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr 97 05020

Feuerwehrgereätehaus
Eberdingen 817 540
Fax 817 539
Hochdorf/Enz 78 251
Nussdorf 98 082

Forstdienststelle 07152-52488
im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank
(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Stuttgarter Str. 51
Filiale 603
info@postagentur.net
Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Hauptstr. 1
Filiale 602
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
17.30 - 19.00 Uhr
9.30 - 11.30 Uhr

Samstag

AVL ServiceCenter
Telefon 07141 144 28 28
Fax 07141 144 28 29
Fachbereich Abfallgebühren 07141 144 28 00
Abfuhrreklamationen
Sperrmüll-Telefon
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de
www.avl-ludwigsburg.de

Mülldeponie und Recyclinghof "Burghof"
s. Hinweis unter „Müllabfuhr“
Kehrbezirke für die Kaminreinigung

OT Eberdingen und Nussdorf
Bezirksschornsteinfegermeister
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

OT Hochdorf/Enz
Bezirksschornsteinfegermeister
Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410

Umweltschäden
Landratsamt Ludwigsburg 07141 144 371
Notdienstbetrieb Elektroinnung Ludwigsburg
Notdienstbereitschaft durchgehend
zu erfahren über 07141 220 353
Wach- und Sicherheitsdienst 07141 3050



(Fortsetzung von Seite 12)

Wo darf die Drohne fliegen?

Der Drohnenflug findet ausschließlich über der vom Landwirt beauftragten Ackerfläche statt.

Wer steuert die Drohne?

Der Landwirt hat der BayWa den Auftrag erteilt, die biologische Maiszünslerbekämpfung mittels Drohne auf seinem Maisfeld durchzuführen. Dabei arbeitet die BayWa mit mehreren Fachfirmen zusammen, die als Dienstleister die Flüge vor Ort durchführen. Gesteuert wird die Drohne von speziell ausgebildeten Piloten, die über einen behördlich anerkannten Flugkundenachweis verfügen.

Hat die hier verwendete Drohne eine Kamera installiert?

An der Drohne ist eine niedrig auflösende Kamera befestigt, die ausschließlich der Orientierung während des Flugs dient und keine Aufzeichnungen macht. Sie ist nach vorne gerichtet, um Hindernisse wie zum Beispiel Strommasten oder ähnliches zu erkennen.

Wie lange dauert die Maßnahme?

Das hängt vom Umfang der beauftragten Fläche ab. Pro Tag können zwischen 70 und 120 Hektar abgeflogen werden. Es sind pro Feld zwei Maßnahmen im Abstand von zehn bis 14 Tagen notwendig.

Geht von den Schlupfwespen selbst irgendeine Gefahr aus?

Nein. Es handelt sich um Kleinstlebewesen (Trichogramma), wie sie ganz üblich für die Schädlingsbekämpfung verwendet werden. Spätestens nach der Maisernte sterben auch die Schlupfwespen, da sie keine Nahrung mehr finden, wenn der Maiszünsler verschwunden ist. Schlupfwespen überwintern auch nicht. Darum muss die Maßnahme jedes Jahr aufs Neue durchgeführt werden.

Handelt es sich bei dieser Form des Pflanzenschutzes um eine neuartige Methode?

Im Grunde nein. Biologischer Pflanzenschutz gegen den Maiszünsler war schon in Vor-Drohnen-Zeiten möglich. Dafür musste der Landwirt durch sein Feld laufen und alle 10 Meter eine Karte mit Schlupfwespeneiern aufhängen. Abgesehen davon, dass es ziemlich zeitaufwändig ist, ein ganzes Feld zu durchlaufen, musste der Landwirt wegen der scharfen Kanten der Maisblätter auch mit Schnittwunden im Gesicht rechnen – so hoch oder höher ist der Mais zur Flugzeit des Maiszünslers. Die Drohne ist lediglich ein einfacheres Hilfsmittel, um die Eier zielgerichtet auszubringen, und wird schon vielerorts zu diesem Zweck eingesetzt.

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen wird jährlich überprüft – Verlängerung der Meldepflicht bis zum 30. Juni 2020

Arbeitgeber können Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten jährlich bis 31. März der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Corona-Pandemie akzeptieren die BA und die Integrations- und Inklusionsämter, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Erstatte Arbeitgeber bis spätestens 30. Juni 2020 Anzeige, wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigearbeitnehmerjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/Inklusionsämtern bei Erstatte der Anzeige für das Anzeigearbeitnehmerjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Landratsamt Ludwigsburg

Fachbereich Landwirtschaft

Das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Landwirtschaft, sagt die bereits angekündigte Abendveranstaltung zur neuen Düngeverordnung für Mittwoch, 24. Juni, 19:30 Uhr in Hemmingen in der Gemeinschaftshalle ab.

Ab diesem Zeitpunkt wird auf der Internetseite des Fachbereiches eine Präsentation mit den wichtigsten Neuerungen eingestellt sein. Bei Fragen können Sie sich an folgende Telefonnummern wenden: 07141 144-44917 (Herr Mayer), -44919 (Frau Hildebrandt), -44949 (Herr Pfitzenmaier), -42836 (Frau Blaich).

Ernährungszentrum Mittlerer Neckar

Essen wie die Großen?

Kindgerechte Kost nach dem ersten Lebensjahr

Wenn aus Ihrem Baby ein Kleinkind geworden ist, interessiert es sich mehr und mehr für das Familienessen. Erfahren Sie, wie eine kindgerechte Kost aufgebaut sein sollte und wie die Umstellung gelingt.

Vortrag am Mittwoch, 24. Juni 2020, 18.30 bis ca. 20.00 Uhr

Referentin: Reinhild Holzkamp, Diplom-Oecotrophologin und BeKi-Referentin für Kinderernährung, (BeKi steht für Bewusste Kinderernährung)

Der Vortrag ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der 22. Juni 2020 (Tel.: 07141 144-2700).

Veranstaltungsort ist das Ernährungszentrum Mittlerer Neckar, Hindenburgstraße 30/1, Ludwigsburg.